



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 8

Jahrgang 2019

20. Mai 2019

INHALT

Tag		Seite
17.01.2017	Allgemeine Zugangs- und Zulassungsverordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (6.40.50)	63
17.01.2017	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.51)	81
17.01.2017	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Petroleum Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.54)	83
17.01.2017	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.59)	86
30.10.2018	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.65)	88
30.10.2018	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.66)	91

17.01.2017	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.67)	93
17.01.2017	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.69)	95
30.10.2018	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.71)	98
30.10.2018	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Verfahrenstechnik / Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.74)	101
17.01.2017	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Rohstoff-Geowissenschaften an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.77)	104
17.01.2017	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.79)	106
17.01.2017	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.80)	108
23.04.2019	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Systems Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.82)	111
17.01.2017	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Mining Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.84)	114

17.01.2017	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Energie und Materialphysik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.87)	116
17.01.2017	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.88)	119
30.10.2018	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.89)	122

**6.40.50 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für
die konsekutiven und weiterbildenden
Masterstudiengänge der Technischen Universität
Clausthal
vom 17.01.2017**

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau haben am 17.01.2017 gemäß § 18 Absätze 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung beschlossen:

Präambel

Diese Ordnung enthält die vereinheitlichten Zugangs- und Zulassungsregelungen für alle konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal. Ergänzende studiengangspezifische Anforderungen werden in studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen geregelt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven bzw. weiterbildenden Masterstudiengängen an der Technischen Universität Clausthal.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Zulassungsverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, wird auf ein Zulassungsverfahren verzichtet, der Zugang zum Studium richtet sich nach § 3. Das jeweils anzuwendende Verfahren wird in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen bestimmt.

**§ 2
Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss in elektronischer Form über das Onlineportal der Technischen Universität Clausthal durchgeführt werden und mit den im Anhang A dieser Ordnung aufgezählten erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum

jeweiligen Bewerbungsschluss bei der Technischen Universität Clausthal per Post eingehen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen in der von der Technischen Universität Clausthal im onlineunterstützten Bewerbungsverfahren genannten Frist bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Technischen Universität Clausthal und werden nach Ablauf der Bearbeitungsfrist unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal unberührt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(ohne Zulassungsbeschränkungen)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangs- bzw. Zulassungsprüfungsausschuss. Dieser legt auch Art und Umfang der Anforderungen an ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium in den jeweiligen studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen in Form von Mindestzugangsvoraussetzungen und weiteren erforderlichen Kenntnissen fest. Die Feststellung kann mit Auflagen gemäß § 5 Nebenbestimmungen versehen werden.

Die auf dieser Grundlage erteilte vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 3. Sind die erfolgreich erfüllten Auflagen fristgerecht und im vollen Umfang nachgewiesen oder wird der Nachweis der fachlichen Eignung rechtzeitig erbracht, wird die vorläufige Zulassung durch eine endgültige Zulassung für das darauffolgende Semester ersetzt. Hierbei sind die Einschreibfristen der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal zu beachten. Die Anzahl der für diesen Studiengang verbrachten Fachsemester ist fortzuschreiben.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und

eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn

- a) mindestens 150 Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer and Accumulation System / ECTS) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180,
- b) mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 oder
- c) mindestens 210 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 240

erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraumes (bis 30. April bei Beginn des Studiums zum Wintersemester bzw. 31. Oktober bei Beginn des Studiums zum Sommersemester) erlangt wird. Die Frist zum Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss bzw. eines gleichwertigen Abschlusses legt die Technische Universität Clausthal gemäß § 18 Abs. 8 Satz 2 NHG auf den 30. Juni bei Beginn des Studiums zum Wintersemester bzw. 31. Dezember bei Beginn des Studiums zum Sommersemester fest.

Die auf dieser Grundlage erteilte vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf dieser Frist. Wird der Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss fristgerecht erbracht, wird die vorläufige Zulassung durch eine endgültige Zulassung für das darauffolgende Semester ersetzt. Hierbei sind die Einschreibfristen der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal zu beachten. Die Anzahl der für diesen Studiengang verbrachten Fachsemester ist fortzuschreiben.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber für einen deutschsprachigen Studiengang, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Welche sprachlichen Mindestvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang nachzuweisen sind, ist den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen zu entnehmen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber für einen englischsprachigen Studiengang, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die über keinen englischsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der englische Sprache nachweisen. Welche sprachlichen Mindestvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang nachzuweisen sind, ist den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen zu entnehmen.
- (6) Für mehr- oder anderssprachige Studiengänge werden in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen gesonderte Sprachvoraussetzungen festgelegt.

§ 4

Zulassungsverfahren

(bei Zulassungsbeschränkungen)

- (1) Die Auswahlentscheidung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang wird wie folgt getroffen: Für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelorzeugnisses oder des Nachweises über den Studienstand zum Zeitpunkt der Bewerbung und weiterer zu berücksichtigender Kriterien gemäß den Vorgaben der jeweiligen studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (bspw. Motivationsschreiben, Auswahlgespräch, Nachweis einschlägiger Berufserfahrung/Berufsausbildung/Praktika, Auslandserfahrung u.a.) werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Dabei muss die Note des Bachelorzeugnisses oder die nachgewiesene Bachelordurchschnittsnote mit mindestens 51% in die Auswahlentscheidung einfließen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Mindestanforderungen und die Erteilung von fachlich notwendigen Nebenbestimmungen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten im Zulassungsverfahren entsprechend.

- (3) Das für die Vergabe der Punktzahlen geltende Punkteschema wird in den jeweiligen studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen geregelt.
- (4) Der Zulassungsprüfungsausschuss nach § 6 trifft die Zulassungsentscheidung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal unberührt.
- (6) Die Anwendung des Zulassungsverfahrens bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

§ 5

Auflagenerteilung, Eignungsprüfung

- (1) Die Zugangs- und Zulassungsprüfungsausschüsse können nach § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 2 eine positive Entscheidung gemäß § 7 Absatz 1 mit Auflagen versehen. Bei der Auflagenerteilung darf die Anzahl der noch zu erbringenden Leistungspunkte (LP) den Wert von 30 LP nicht überschreiten, da sonst nicht mehr von einer engen fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiums ausgegangen werden kann.
- (2) Im Falle von Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, wie zum Beispiel dem Nachweis von notwendigen Sprachvoraussetzungen oder Mindestzugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 bzw. § 4 Absatz 2, ist eine Auflagenerteilung nicht zulässig.
- (3) Fachliche Auflagen im Sinne des § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 2 sollen innerhalb von zwei Semestern nachgeholt und nachgewiesen werden.
- (4) Der Zugangs- und Zulassungsprüfungsausschuss kann eine fachgebundene Eignungsprüfung durchführen, wenn eine Positiventscheidung nach § 5 Absatz 1 mit mehr als 11 LP zu versehen wäre. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob es sich bei dem vorangegangenen Studium um ein fachlich geeignetes Studium im Sinne der jeweiligen Studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen handelt. Mögliche Auflagen, über diese Grenze hinaus, sollen bedarfsgerecht und den individuellen Fähigkeiten entsprechend ausgesprochen werden, um ein zügiges Studium zu ermöglichen.

In einer Eignungsprüfung werden die in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen genannten Grundlagen überprüft. Die Bewerberin bzw. der Bewerber werden schriftlich vom Zugangs- und Zulassungsprüfungsausschuss zur Eignungsprüfung eingeladen und bei bestandener Prüfung zugelassen. Der Umfang noch zu vergebender Auflagen richtet sich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

§ 6
Zugangs- und
Zulassungsprüfungsausschüsse
(Z-Ausschuss; ZPA)

- (1) Zur Durchführung der Verfahren setzt die zuständige Fakultät für jeden Studiengang einen Zugangsprüfungsausschuss oder einen Zulassungsprüfungsausschuss ein und überträgt ihm sämtliche Zuständigkeiten des Verfahrens.
- (2) Den Ausschüssen nach Absatz 1 gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören, dieses übernimmt den jeweiligen Ausschussvorsitz. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Ausschüsse sind:
 - a) Entscheidung über den Zugang, die Zulassung, ggf. unter Auflagen oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Durchführung der hierfür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen,
 - b) die Dokumentation der getroffenen Zugangsentscheidung, Wiederkehrende oder eindeutig definierte grundsätzliche Zugangsentscheidungen können an die statusrechtlich zulassenden Stellen per Handlungsvollmacht übertragen werden. Hierfür sind Maßgaben zur Qualitätssicherung und Vereinheitlichung zu beachten.
- (4) Die Ausschüsse berichten bei Bedarf der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Verfahren.

§ 7
Bescheiderteilung, Nachrückverfahren,
Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die positiv beschieden werden können, erhalten von der Technischen Universität Clausthal einen schriftlichen Bescheid (sog. „Zulassungsbescheid“). Der Bescheid über eine erfolgreiche Zugangs- oder Zulassungsprüfung kann sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form mitgeteilt werden. Im Falle eines Zulassungsverfahrens nach § 4 wird im Zulassungsbescheid eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle einer Entscheidung nach § 4 ist der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden

sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Ermächtigung

Die Regelungen in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen sind von den jeweils zuständigen Fakultäten fortzuschreiben und an die jeweiligen Anforderungen frühzeitig anzupassen. Notwendige Änderungen sind sechs Monate vor Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Fakultätsräten zu beschließen.

§ 10 Sonstiges

Der Begriff „Zugang“ bezieht sich auf die Prüfung der für den gewünschten Studiengang notwendigen Hochschulzugangsberechtigung. Die Prüfung der jeweiligen studiengangspezifischen Vorgaben sind nach dieser Ordnung Bestandteil des Zugangsverfahrens.

Existieren für einen Studiengang besondere Anforderungen (zum Beispiel in Form von Zulassungsbeschränkungen/-verfahren) wird von einer „Zulassung“(-sprüfung) gesprochen.

Die Rechtsstellung von Fachhochschulen ist an das jeweilige Hochschulrecht gebunden. So sind in der Regel auch „Berufsakademien“ oder „Duale Hochschulen“ als Fachhochschulen anzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisher gültigen Ordnungen, die den Zugang- oder die Zulassung zum Masterstudium an der Technischen Universität Clausthal regeln, außer Kraft.

- Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Maschinenbau
- Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
- Systems Engineering (Weiterbildung)

Stand: Juni 2016

Bewerbungsunterlagen (Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 AZO-M)

Mit dem Antrag nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AZO-M sind Zeugnisse und sonstige Nachweise in beglaubigter Kopie einzureichen:

Für einen Masterstudiengang

- a) das Abschlusszeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die aktuellen Leistungspunkte des vorangegangenen Studiums,
- b) Nachweise über die sprachlichen Mindestvoraussetzungen nach § 3 Absatz 4 bis 6 AZO-M,
- c) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 3 Absatz 2 bzw. § 4 Absatz 1 AZO-M sowie
- d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung oder die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

Sind die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt, müssen diese in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung eingereicht werden.

Handlungsvollmacht (Zu § 6 Absatz 3 b AZO-M)

Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang **MUSTER**;
 Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum SS / WS _____

1.) Vermerk:

Der Zugangsprüfungsausschuss für den o. g. Masterstudiengang hat in seiner Sitzung am ???.???.???? dem Studentensekretariat bzw. Internationalen Zentrum Clausthal folgende Handlungsvollmacht für die Zulassung übertragen:

a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

Bewerbernummer:	Name:	Vorname: <input type="checkbox"/> männlich / <input type="checkbox"/> weiblich
-----------------	-------	--

b) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

A Die Sprachvoraussetzung der AZO-M liegen Ja vor. **Nein, Ablehnung!**

- Muttersprachler,
- erfolgreicher Abschluss deutschsprachiger BSc-StGang oder
- DSH **2** oder TestDaf Stufe **4**

B gleichwertiger Abschluss in einem fachlich Ja geeigneten vorangegangenen Studium **Nein, Ablehnung!**

Art: _____ entspricht der HV?
 Bachelor / ... Ja / **Nein**

Studiengang _____ Ja / **Nein**

Einrichtung (auch BA u. FH!!) _____ Ja / **Nein**

c) Besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß SZZO für den Studiengang

Studium bereits abgeschlossen

Zugangsvoraussetzungen	Nachweis	Erfüllung der Voraussetzung?	
		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein

Studium noch nicht abgeschlossen

Zugangsvoraussetzungen	Nachweis	Erfüllung der Voraussetzung?	

erforderliche Studienleistung

83 % der erforderlichen Leistungen erbracht (d.h. mindestens 150 LP)	aktuelle ECTS: <small>wenn < Mindest-LP = Ablehnung mit Hinweis sich nach Erreichen der Mindestanzahl erneut zu bewerben</small>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein,
		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein

Bei Positivprüfung darf nur eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Der erfolgreiche Studienabschluss ist bis zum ???.???.???? nachzuweisen (vgl. § 3 Absatz 3 AZO-M).

- [] Die Zugangsvoraussetzungen sind im Rahmen der Handlungsvollmacht erfüllt, die Bewerberin / der Bewerber kann ohne Beteiligung des Zugangsprüfungsausschusses zugelassen werden.
- [] Der Antrag ist dem Zugangsprüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen, da die Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der Handlungsvollmacht nicht erfüllt sind.
- [] Die Zugangsvoraussetzungen sind abschließend nicht erfüllt; der Antrag ist abzulehnen.

(Unterschrift)

2.) **Stellungnahme des zuständigen Zugangsprüfungsausschusses**

Zulassung ohne Vorbehalt

Zulassung unter Auflagen und/oder Empfehlungen

Auszug aus der AZO-M (§ 5 Abs. 1)

„Die Zugangs- und Zulassungsprüfungsausschüsse nach § 6 können nach § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 2 eine positive Entscheidung gemäß § 7 Absatz 1 mit Auflagen zu Nebenbestimmungen versehen, die Erfüllung fehlender Module Auflagen zu erfüllen. Bei der Auflagenerteilung darf die Anzahl der noch zu erbringenden Leistungspunkte (LP) den Wert von 30 LP nicht überschreiten, da sonst nicht mehr von einer engen fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiums ausgegangen werden kann.“

Prüfungsrechtlicher Hinweis:

Bei Auflagenprüfungen ist es nicht notwendig, ein gesamtes Modul abzufordern. Ggf. ist es auch möglich, fehlende Moduleile – unter Einhaltung der in den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Bachelorstudienganges angebotenen Prüfungen abzufordern.

Hinweis zu Empfehlungen:

Die Zulassung zum Master Studium bedeutet, dass (eventuell nach Erfüllung der Auflagen) die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberin / des Bewerbers in den für den Masterstudiengang relevanten Gebieten im Wesentlichen denen eines konsekutiv Studierenden entsprechen. Es bleibt in der Verantwortung des/der Studierenden, sich die für die einzelnen Veranstaltungen etwa erforderlichen speziellen Vorkenntnisse selbst zu verschaffen. Vergibt der Zulassungsausschuss in diesem Zusammenhang eine Empfehlung, ist die Teilnahme an einer Prüfung nicht erforderlich.

Es ist/sind folgende Auflage(n) bzw. Empfehlung(en) auszusprechen:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung lt. AFB</i>	<i>Auflage</i>	<i>Empfehlung</i>	<i>Wert in LP</i>
Modul X: (Name)			3
Modul X: (Name)			4
Modul X: (Name)			6
Modul X: (Name)			6
Vorlesung: (Name)	-		(3)
Vorlesung: (Name)	-		(3)
Summe:			

Weitere Auflagen oder Empfehlungen sind der Anlage zu entnehmen.

Ablehnung mit folgender Begründung:

<i>Auswahl</i>	<i>Begründung</i>
	Bisheriges Bachelorstudium ist nicht einschlägig.
	Bisheriges Studium umfasst weniger als 70 LP
	...
	sonstige Begründung: <input type="checkbox"/> vorformulierter Text per E-Mail an: studentensekretariat@tu-clausthal.de

Sonstige Bemerkungen oder Bearbeitungshinweise:

Datum / Unterschrift des Verantwortlichen des Zugangsprüfungsausschusses

Anlage zur Stellungnahme des zuständigen Zugangsprüfungsausschusses für den Masterstudiengang:

MUSTER

Bewerbernummer:	Name:	Vorname: <input type="checkbox"/> männlich / <input type="checkbox"/> weiblich
-----------------	-------	--

Für die/den o. g. Bewerber/in ist eine Zulassung unter folgenden Auflagen auszusprechen:

Auflage	Modul	Bezeichnung	ECTS
	Modul 1		7
	Modul 2		7
	Modul 3		6
	Modul 4		6
	Modul 5		6
	Modul 6		6
	Modul 7		3
	Modul 8		9
	Modul 9		6
	Modul 10		6
	Modul 11		6
	Modul 12		6
	Modul 13		7
	Modul 14		6
	Modul 15		6
	Modul 16		9
	Modul 17		9
	Modul 21		6
	Modul 22		6
Summe ECTS:			

Liegt keine Handlungsvollmacht vor, werden den Zugangsprüfungsausschüssen folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

Zusatzangaben zur Bewerbung für den Masterstudiengang **MUSTER**

Bewerberdaten:

- Bewerbernummer (falls vorhanden)
- Name, Vorname, Geburtsdatum

Angaben zum bisherigen Studium an einer Hochschule

- Land
- Name der Hochschule(n)
- Studiengang/-gänge
- Art des Abschlusses (Bachelor oder anderer Abschluss, z. B. Diplom)
- Studium bereits abgeschlossen – Abschlussdatum / Nachweis
- Studium noch nicht abgeschlossen - Anzahl der ECTS /Nachweis

Weitere Formularinhalte wie Handlungsvollmacht ab 2.)

ANLAGE B – Muster der Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB)

Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den Masterstudiengang **MUSTER**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

Festlegung des Verfahrens (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

Alternativ:

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zulassungsverfahren nach § 4 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

Alternativ:

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 4 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

DSH 3 = TDN 5 (circa C1/C2-Niveau) oder **DSH 2** = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

Alternativ:

Für den o. a. englischsprachigen Bachelorstudiengang ist das Sprachniveau IELTS mit 6,5 oder TOEFL IBT mit 79 Punkten nachzuweisen.

Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

(beispielhafte Darstellung am Beispiel BWL)

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

a) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 LP, darunter Leistungen in A, B, C und D im Umfang von zusammen wenigstens 30 LP, darunter wiederum

aa) wenigstens 18 LP aus den Gebieten D, E, F und G und

ab) wenigstens 18 LP aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau;

b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 LP.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

Alternativ:

Neben den zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen sind nachfolgende Grundlagenkenntnisse für einen Studienerfolg nachzuweisen:

- Mindestens ?? LP aus dem Bereich XY
- Fachpraktikum von mindestens ? Wochen im Bereich XY
- Kenntnisse im Bereich XY, die in einer möglichen fachlichen Eignungsprüfung nachgewiesen werden können
- Mindestvoraussetzung ist, dass 150 LP des vorangegangenen Studiums uneingeschränkt als fachlich geeignet bewertet werden können. Hierzu sind Grundkenntnisse im Bereich XY im Wert von ?? LP nachzuweisen.

Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen.

>>Übersicht über mögliche Auflagenkonstellationen wünschenswert<<

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

Zulassungsverfahren für Master (zu § 4 Absatz 1 & 2 AZO-M)

Für die Vergabe der Punktzahlen erfolgt nach folgendem Punkteschema:

Abschluss- /Durchschnittsn ote	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/Auslandserfahrung
1,0 = 90 Punkte	Beispielsweise:

2,0 = 60 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung	oder
3,0 = 30 Punkte	abgeschlossene Berufsausbildung = 5 Punkte	
4,0 = 0 Punkte	Auslandserfahrung = 5 Punkte	
	Ggf. weitere Verbesserungsmöglichkeiten	

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\text{MaxP (hier 90)} \cdot (4 - \text{Note}) / 3$$

**6.40.51 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Technische Betriebswirtschaftslehre
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 17.01.2017**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Es ist Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Absolvierte Leistungen in Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 70 LP.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte, die verwendete Literatur und die Modulvoraussetzungen hervorgehen müssen.

Neben den zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen sind nachfolgende Grundlagenkenntnisse nachzuweisen:

1. Mindestens 3 LP in zwei der folgenden Bereiche: Unternehmensführung, Einf. BWL und AVWL
2. Mindestens 5 LP im Bereich Mikroökonomie

3. Mindestens 5 LP im Bereich Unternehmensforschung (Operations Research)
4. Mindestens 5 LP im Bereich Rechnungswesen (intern, extern)
5. Mindestens 5 LP im Bereich Produktion und Marketing (Produktion und Absatz)
6. Mindestens 5 LP im Bereich Investition und Finanzierung (inklusive Kostenmanagement)
7. Mindestens 5 LP im Bereich betriebliche Funktionen (Operations Management und Marktforschung)
8. Mindestens 5 LP im Bereich Entscheidung und Organisation

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die ausgesprochenen fachlichen Auflagen dürfen in Summe den Wert von 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen.

Auflagen für fehlende Grundlagenkenntnisse:

Modul 8	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	6 ECTS
Modul 9	Betriebliches Rechnungswesen	6 ECTS
Modul 10	Marketing	6 ECTS
Modul 11	Unternehmensforschung	6 ECTS
Modul 13	Produktionswirtschaft	6 ECTS
Modul 14	Investition und Finanzierung	6 ECTS
Modul 16	Marktforschung	6 ECTS
Modul 17	Entscheidungstheorie	6 ECTS
Modul 18	Mikroökonomik	6 ECTS

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

**6.40.54 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Petroleum Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 17.01.2017**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium wird ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen. Die Bewerbungsfristen sind:

- Bildungsinländer: 01.10. eines jeden Jahres
- Bildungsausländer: 15.07. eines jeden Jahres
- Bildungsausländern wird der Bewerbungsschluss am 15.05. ausdrücklich empfohlen um eine rechtzeitige Erteilung eines Visums zu gewährleisten

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

- a) Nachweis über Vorhandensein des Prüfungsanspruches für den ausgewählten Studiengang
- b) Für den o. a. englischsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau
 - IELTS mit 6,5 Punkten oder
 - TOEFL IBT mit 79 Punkten oder
 - TOEIC 4 Skills mit 1050 Punkten nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist der Nachweis der folgenden Leistungen:

- a) Mindestens 50 LP in Ingenieurgrundlagen, davon
 - aa) wenigstens 32 LP aus den Gebieten Mathematik, Physik, Chemie und Elektrotechnik
 - ab) wenigstens 18 LP aus dem Bereich Mechanik, Maschinenlehre, und Technisches Zeichnen
- b) Mindestens 32 LP, im Bereich Petroleum Engineering und geowissenschaftlichen Grundlagen der Erdöl- und Erdgasgewinnung, davon
 - ba) wenigstens 25 LP im Bereich Erdöl-/Erdgasfördertechnik, Tiefbohrtechnik und Erdöl-/Erdgasgewinnung
 - bb) wenigstens 7 LP im Bereich Geowissenschaften

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. **30** LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

Mögliche Auflagen aus den Fachmodulen des Bachelorstudienganges Energie- und Rohstoffe, Studienrichtung „Petroleum Engineering“:

Bereich Lagerstättentechnik:

W 6155 Lagerstättentechnik I (4 LP)

S 6157 Lagerstättentechnik II (7 LP)

Bereich Bohrtechnik:

S 6141 Grundlagen der Bohrtechnik (4 LP)

W 6143 Bohr- und Workoveranlagen und Geräte (3 LP)

Bereich Erdöl- und Erdgasfördertechnik:

W 6146 Erdöl-/Erdgasproduktionssysteme (3 LP)

W 6163 Erdöl-/Erdgasproduktion (4 LP)

6) Qualitätssicherung

Wegen einer internationalen Ausrichtung des Masterstudienganges Petroleum Engineering unterliegt dieses Masterprogramm der TU Clausthal einer Qualitätssicherung durch eine international übliche Akkreditierung. Die Mindestanforderungen an die Qualität der Ausbildung im vorangegangenen Bachelorstudium der Bildungsausländer werden erfüllt, wenn die Akkreditierung

des Bachelorprogramms des Studienanwärters gemäß international üblichen Kriterien nachgewiesen ist.

7) Inkrafttreten

Diese studienspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.59 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Chemie
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 17.01.2017**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

Präambel

Der Masterstudiengang Chemie richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen

- Chemie
- Chemieingenieurwesen
- Materialwissenschaften und Werkstofftechnik
- Energie- und Materialphysik

und in fachlich eng verwandten Studiengängen.

Diese Bestimmungen sind ein Zusatz zu der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Es ist mindestens das Sprachniveau DSH 2 oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) erforderlich.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

In dem vorangegangenen Studium müssen folgende, durch Leistungspunkte nachgewiesene Kenntnisse erworben worden sein:

- a) Nicht-chemische mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse: 14 LP
- b) Chemische Grundkenntnisse:
 - Allgemeine und Anorganische Chemie: 18 LP, davon 6 LP Praktika
 - Organische Chemie: 12 LP, davon 5 LP Praktika
 - Physikalische Chemie: 11 LP, davon 3 LP Praktika
- c) Vertiefte chemische Kenntnisse: 40 LP, davon 10 LP Praktika

Die Summe der erworbenen Leistungspunkte aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, verfahrenstechnischen und materialwissenschaftlichen Bereichen muss mindestens 130 betragen.

Ob ein vorangegangenes Studium fachlich geeignet ist, wird anhand der einzureichenden Unterlagen festgestellt. Dies sind insbesondere

- Modulbeschreibungen
- Prüfungs- und Studienordnungen
- Studienverlaufspläne

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Gegebenenfalls zu erteilende Auflagen gemäß § 5 Absatz 1 AZO-M haben das Ziel, fehlende Module oder Teilleistungen des Bachelorstudiengangs Chemie nachzuholen. Art und Umfang der Auflagen werden vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt. Die Auflagen dürfen in der Summe den Wert von 30 LP nicht übersteigen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt.

6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)

Der Zugangsprüfungsausschuss kann ein 60-minütiges, mündliches Kenntnisstandgespräch (Eignungsprüfung) führen. Gegebenenfalls werden die Auflagen im Licht des Gesprächs festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer. Über Ergebnisse und Verlauf ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses dürfen nach Absprache einen Vertreter in das Gespräch entsenden.

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

**6.40.65 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Informatik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 30.10.2018**

1) Festlegung des Verfahrens (zu § 3 Abs. 1 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Abs. 1 durchgeführt.

2) Studienbeginn (zu § 2 Abs. 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

3) Sprachliche Mindestvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 4-6 AZO-M)

- a) Für den o. g. Masterstudiengang ist in der Regel das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.
- b) Der Nachweis gemäß § 3 Abs. 4 ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist oder die über hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Hervorragende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
- „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE): mind. Note „B“;
 - „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (CPE): mind. Note „C“;
 - IELTS Academic („International English Language Testing System“): mind. Band 6;
 - internetgestützter „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mind. 80 Punkte;^[1]_[SEP]
 - handschriftlicher „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mind. 550 Punkte;^[1]_[SEP]
 - UNiCert: mind. Niveaustufe III;^[1]_[SEP]

- sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF): mind. Niveau C1; oder
- Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten, mindestens zweijährigen, ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.

4) Fachliche Eignung (zu § 3 Abs. 1 AZO-M)

- a) Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Bachelorstudium in Informatik oder einem eng verwandten Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 LP an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört.
- b) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem fachlich geeigneten Studium als Mindestzugangsvoraussetzungen folgende Leistungen nachweisen:
- wenigstens 15 LP in Grundlagen der Informatik¹,
 - wenigstens 15 LP in Informatik der Systeme², sowie
 - wenigstens 15 LP in Mathematik³.

Über die zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen hinaus sind für einen Studienerfolg erforderliche fachliche Grundkenntnisse als Leistungen nachzuweisen:

- insgesamt wenigstens 45 LP in Grundlagen der Informatik¹, Informatik der Systeme² und/oder Mathematik³, sowie
- erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und einem Projekt/Fachpraktikum in Informatik.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

¹ in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Programmierung; Programmierparadigmen; Datenstrukturen und Algorithmen; Modellierung; Logik; Formale Systeme; Automatentheorie, Formale Sprachen und Komplexität;

² in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Betriebssysteme; Softwaretechnik; Datenbanken; Rechnersysteme; Rechnernetze oder Verteilte Systeme; Digitaltechnik; Sicherheit;

³ in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Analysis; Lineare Algebra; sowie einem der Bereiche Stochastik, Optimierung oder Numerik;

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Abs. 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Studien- und Prüfungsleistungen als Auflagen erteilt werden.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o. g. Masterstudiengang außer Kraft.

**6.40.66 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 30.10.2018**

1) Festlegung des Verfahrens (zu § 3 Abs. 1 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Abs. 1 durchgeführt.

2) Studienbeginn (zu § 2 Abs. 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

3) Sprachliche Mindestvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 4 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang ist das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Fachliche Eignung (zu § 3 Abs. 1 AZO-M)

- a) Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Bachelorstudium in Wirtschaftsinformatik oder einem eng verwandten Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 LP an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört.
- b) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem fachlich geeigneten Studium als Mindestzugangsvoraussetzungen folgende Leistungen nachweisen:
 - wenigstens 15 LP in Wirtschaftsinformatik¹,
 - wenigstens 15 LP in Informatik²,

¹ in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Geschäftsprozesse und Informationssysteme; Technologien und Anwendungen; Modellierung; Mensch-Maschine-Interaktion; Integrierte Anwendungssysteme;

² in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Programmierung; Programmierparadigmen; Datenstrukturen und Algorithmen; Automatentheorie, Formale Sprachen und Komplexität; Betriebssysteme und Verteilte Systeme; Datenbanken;

- wenigstens 5 LP in Wirtschaftswissenschaften³, sowie
- wenigstens 10 LP in Mathematik⁴.

Über die zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen hinaus sind für einen Studienerfolg erforderliche fachliche Grundkenntnisse als Leistungen nachzuweisen:

- insgesamt wenigstens 45 LP in Wirtschaftsinformatik¹, Informatik², Wirtschaftswissenschaften³ und/oder Mathematik⁴, sowie
- erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und einem Projekt/Fachpraktikum in Wirtschaftsinformatik.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Abs. 1)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Studien- und Prüfungsleistungen als Auflagen erteilt werden.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

³ in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre; Allgemeine Volkswirtschaftslehre; Unternehmensführung; Produktion und Absatz; Mikroökonomik;

⁴ in der Regel Kompetenzen in den Bereichen Analysis; Lineare Algebra; Stochastik;

**6.40.67 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Geoenvironmental Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 17.01.2017**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Bewerberinnen und Bewerber für diesen deutschsprachigen Studiengang, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Nachweis der sprachlichen Mindestvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 5. Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau).

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Einschlägige Bachelorstudiengänge, die zum Übergang in den Masterstudiengang Geoenvironmental Engineering qualifizieren, sind in der Regel den Bereichen

- Bauingenieurwesen/Geotechnik
- Geowissenschaften/Geologie
- Geoingenieurwesen
- Umweltingenieurwesen

zuzuordnen.

Hierbei ist eine qualifizierte Grundausbildung durch Veranstaltungen in den Bereichen Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie sowie ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen plus ergänzende Kompetenzen aus den fachspezifischen Gebieten wahlweise aus den o.g. Bereichen erforderlich.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen sollen den Wert von max. 18 LP nicht übersteigen. Insofern ist eine ausreichende fachliche Nähe des vorlaufenden Bachelorstudienganges gefordert. In Ausnahmefällen kann dieser Wert überschritten werden, wenn spezifische andere Qualifikationen eine besondere Eignung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges nahelegen. Ein maximaler Umfang von 30 LP darf aber nicht überschritten werden.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig, wenn die Auflage eine Einzelveranstaltung betrifft. Umfasst die Auflage komplette Module, so müssen diese in entsprechenden Modulprüfungen abgelegt werden.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

**6.40.69 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 17.01.2017**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Es ist Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

a) 30 Leistungspunkte an wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten UND

b) 30 Leistungspunkte an ingenieurwissenschaftlichen Inhalten

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte, die verwendete Literatur und die Modulvoraussetzungen hervorgehen müssen.

Neben den zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen sind nachfolgende Grundlagenkenntnisse nachzuweisen:

1. Aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften
 - Unternehmensforschung (Operations Research)
 - Mikroökonomie
 - Investition und Finanzierung
 - Produktion und Marketing

2. Aus dem Bereich Ingenieurwesen
 - Technische Mechanik I und II (entsprechend den Inhalten aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Clausthal)
 - Elektrotechnik
 - (Technische) Thermodynamik
 - Werkstoffkunde
 - Maschinzeichnen / CAD

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die ausgesprochenen fachlichen Auflagen dürfen in Summe den Wert von 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen.

Auflagen für fehlende Grundlagenkenntnisse:

Modul 8	Marketing	6 ECTS
Modul 9	Unternehmensforschung	6 ECTS
Modul 11	Mikroökonomik	6 ECTS
Modul 13	Produktionswirtschaft	6 ECTS
Modul 14	Investition und Finanzierung	6 ECTS
Modul 18	Technische Mechanik I	6 ECTS
Modul 19	Technische Mechanik II	6 ECTS
Modul 20	Werkstoffkunde (Einzelprüfung im Modul 20)	3 ECTS
Modul 21	Elektrotechnik	6 ECTS
Modul 22	Technisches Zeichnen/CAD	4 ECTS
Modul 24	Technische Thermodynamik I (Einzelprüfung im Modul 24)	4 ECTS

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Zulassungsverfahren für Master (zu § 4 Absatz 3 AZO-M)

Die Vergabe der Punktzahlen erfolgt nach folgendem Punkteschema:

Abschluss- /Durchschnittsnote	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/Auslandserfahrung
1,0 = 90 Punkte	Beispielsweise:

2,0 = 60 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung oder abgeschlossene Berufsausbildung = 5 Punkte Auslandserfahrung = 5 Punkte Ggf. weitere Verbesserungsmöglichkeiten
3,0 = 30 Punkte	
4,0 = 0 Punkte	

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\text{MaxP (hier 90)} \cdot (4 - \text{Note}) / 3$$

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

**6.40.71 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Maschinenbau
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 30.10.2018**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahren (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzung (Zu § 3 Absatz 4 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau mindestens DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestzugangsvoraussetzungen und der weiteren erforderlichen Kenntnisse (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Bachelorstudiengänge Maschinenbau an Universitäten/Technischen Universitäten werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerber mit entsprechenden Bachelor-Abschlüssen werden ohne Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis fachlicher Kompetenzen im Umfang von zusammen mindestens **90** LP aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen:

- a) Leistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Ingenieurmathematik
 - Allgemeine und anorganische Chemie
 - Experimentalphysik

- Informatik bzw. Programmieren
- b) Leistungen in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Technische Mechanik
 - Technische Thermodynamik
 - Strömungsmechanik
 - Regelungstechnik
 - Messtechnik
 - Elektrotechnik
 - Werkstoffkunde
 - Technisches Zeichnen/CAD
 - Bauteilprüfung
 - Wärmeübertragung
 - Mechatronische Systeme
- c) Leistungen in ingenieurwissenschaftlicher Methodenkompetenz beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Fertigungstechnik
 - Maschinenelemente
 - Produktionstechnik
- d) Leistungen auf spezialisierten technischen Gebieten beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Energiewandlungsmaschinen
 - Entwicklungsmethodik
 - Betriebsfestigkeit
 - Automatisierungstechnik
 - Elektronik
 - Signale und Systeme
 - Fachpraktika und Labore

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Bewerbern mit einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium können Auflagen in für den Clausthaler Studiengang Maschinenbau profilbildenden Bereichen gemacht werden, sofern die entsprechenden Kenntnisse fehlen oder

nicht auf dem erforderlichen Niveau vorliegen. Beispiele für typische Auflagen sind nachfolgend angeführt:

- Technische Mechanik III
- Ingenieurmathematik III
- Technische Thermodynamik
- Betriebsfestigkeit
- Energiewandlungsmaschinen
- Einführung in die Automatisierungstechnik
- Maschinenlabor
- Signale und Systeme

Die fachlichen Auflagen sollen den Wert von max. **30** LP nicht übersteigen.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.

**6.40.74 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 30.10.2018**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzung (Zu § 3 Absatz 4 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau mindestens DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestzugangsvoraussetzungen und der weiteren erforderlichen Kenntnisse (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Bachelorstudiengänge der Verfahrenstechnik oder des Chemieingenieurwesens an Universitäten/Technischen Universitäten werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerber mit entsprechenden Bachelor-Abschlüssen werden ohne Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis fachlicher Kompetenzen im Umfang von zusammen mindestens **90** LP aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen:

- a) Leistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Ingenieurmathematik
 - Allgemeine und anorganische Chemie
 - Organische Chemie

- Physikalische Chemie
 - Experimentalphysik
 - Informatik bzw. Programmieren
- b) Leistungen in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Technische Mechanik
 - Technische Thermodynamik
 - Strömungsmechanik
 - Regelungstechnik
 - Messtechnik
 - Elektrotechnik
 - Werkstoffkunde
- c) Leistungen in verfahrenstechnischen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Wärmeübertragung
 - Chemische Thermodynamik
 - Chemische Reaktionstechnik bzw. Chemische Verfahrenstechnik
 - Mechanische Verfahrenstechnik
 - Thermische Trennverfahren bzw. Thermische Verfahrenstechnik
- d) Leistungen auf spezialisierten technischen Gebieten beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Apparate und Anlagen
 - Umwelttechnologien
 - Physikalische oder chemische Prozesse
 - Energietechnologien
- e) Leistungen in ingenieurwissenschaftlicher Methodenkompetenz beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Technisches Zeichnen
 - Modellierung und Simulation

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Bewerbern mit einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium können Auflagen in für den Clausthaler Studiengang Verfahrenstechnik /

Chemieingenieurwesen profilbildenden Bereichen gemacht werden, sofern die entsprechenden Kenntnisse fehlen oder nicht auf dem erforderlichen Niveau vorliegen. Beispiele für typische Auflagen sind nachfolgend angeführt:

- Technische Mechanik
- Technische Thermodynamik
- Chemische Thermodynamik
- Strömungsmechanik
- Wärmeübertragung

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. **30** LP nicht übersteigen.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.

**6.40.77 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Rohstoff-Geowissenschaften
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 17.01.2017**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Deutsch als Muttersprache oder Nachweis von mind. Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (ca. B2/C1-Niveau).

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Sofern kein Bachelor-Abschluss eines einschlägigen Studiengangs der Geowissenschaften vorliegt, sind nachzuweisen:

- a) Mathematik, Physik und Anorganische Chemie von zusammen mind. 24 LP
LP
sowie
- b) einschlägige geowissenschaftliche Lehrveranstaltungen von insgesamt 70 LP

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand

geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. **30** LP nicht übersteigen. Ihre inhaltliche Festlegung erfolgt individuell je nach den Leistungen, die die Bewerber und Bewerberinnen im absolvierten Studiengang bereits erbracht haben.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

**6.40.79 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Energiesystemtechnik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 17.01.2017**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

a) Leistungen in „Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen“ im Umfang von wenigstens 30 LP darunter wiederum:

aa) wenigstens 5 LP aus einer zweisemestrigen Veranstaltung zu „Grundlagen der Elektrotechnik“ und 4 LP aus Grundlagen der technischen Thermodynamik oder technischen Mechanik (Statik)

b) Leistungen mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen von wenigstens 20 LP.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

4) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen.

Folgende Tabelle zeigt die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen (rot), mögliche Auflagefächer (gelb) und Empfehlungen (grün):

	Pflicht:		Auflagefächer:							Empfehlungen:	
	5	oder 4	Technische Mechanik II (S 8002)	Praktikum: GET I+II (W 8850; S8851)	Regelungstechnik I (S 8904)	Ingenieurmathematik I (W 0110)	Ingenieurmathematik II (S0110)	Strömungsmechanik I (W 8009)	Wärmeübertragung I (S 8501)	Technische Thermodynamik II (S 8500)	Messtechnik I (W 8905)
Mindest-LP:											

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

5) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

**6.40.80 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Umweltverfahrenstechnik und Recycling
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 17.01.2017**

Die studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling folgen § 9 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahren (§ 4)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Abs.1)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Einschreibvoraussetzungen (§ 3 Abs. 4)

Bewerberinnen und Bewerber für diesen deutschsprachigen Studiengang, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Nachweis der sprachlichen Mindestvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 5. Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau).

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1)

Einschlägige Bachelorstudiengänge, die zum Übergang in den Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling qualifizieren, sind in der Regel den Bereichen

- Umweltschutztechnik/Umweltingenieurwesen
 - Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
 - Rohstoff- oder Werkstoff-orientierte Studiengänge
- zuzuordnen.

Hierbei ist eine qualifizierte Grundausbildung durch Veranstaltungen in den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie sowie ingenieurwissenschaftlichen

Grundlagen plus ergänzende Kompetenzen aus den fachspezifischen Gebieten wahlweise aus den o.g. Bereichen erforderlich. Im Einzelnen muss mindestens nachfolgender Leistungsumfang nachgewiesen werden:

- | | |
|--|-----------------------|
| - Ingenieurmathematik | 10 CP |
| - Experimentalphysik | 5 CP |
| - Allgemeine und anorganische Chemie
plus ergänzend organische oder Umweltchemie | 5 CP |
| - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre | 2 CP |
| - Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
(davon mindestens technische Thermodynamik
und chemische Thermodynamik) | 30 CP
4 CP
4 CP |
| - Fachveranstaltungen aus den Bereichen
Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik/Chemie-
Ingenieurwesen oder Rohstofftechnik | 18 CP |

Bis zu 10 CP aus dieser Liste können im Rahmen von Auflagen im Rahmen des Masterstudiums nachgeholt werden, ergänzt um in der Regel max. weitere 8 CP im Hinblick auf eine optimale Angleichung der Grundlagen für das Masterstudium.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

Die Feststellung und ggfs. die Erteilung von Auflagen erfolgt grundsätzlich und ausnahmslos jeweils nach Einzelprüfung durch den Zugangsausschuss des Studiengangs.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Abs. 1)

Die fachlichen Auflagen sollen den Wert von max. 18 LP nicht übersteigen. Insofern ist eine ausreichende fachliche Nähe des vorlaufenden Bachelorstudienganges gefordert. In Ausnahmefällen kann dieser Wert überschritten werden, wenn spezifische andere Qualifikationen eine besondere Eignung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges nahelegen. Ein maximaler Umfang von 30 LP darf aber nicht überschritten werden.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig, wenn die Auflage eine Einzelveranstaltung betrifft. Umfasst die Auflage komplette Module, so müssen diese in entsprechenden Modulprüfungen abgelegt werden.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.

**6.40.82 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Systems Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 23.04.2019**

1) Festlegung des Verfahren (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

3) Zugangsvoraussetzungen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Zugangsvoraussetzungen:

Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) oder DSH 3 = TDN 5 (circa C1/C2-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen - Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Voraussetzung ist

A: der Nachweis eines fachlich geeigneten Studiums mit 240 LP. Sind diese zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht erbracht, so müssen die fehlenden Leistungspunkte gemäß den Auflagen durch den Zugangsprüfungsausschuss bis zur Anmeldung bzw. Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden.

Bei einem Nachweis eines fachlich geeigneten Studiums mit 210 LP sowie einer gegenüber der unter B genannten 1-jährigen Berufserfahrung weiteren mindestens zweijährigen Berufserfahrung kann der Zugangsprüfungsausschuss die Zugangsvoraussetzungen als erfüllt anerkennen.

Bei einem Nachweis eines fachlich geeigneten Studiums mit 210 LP sowie einer gegenüber der unter B genannten 1-jährigen Berufserfahrung weiteren mindestens einjährigen, aber nicht mehr als zweijährigen Berufserfahrung kann der Zugangsprüfungsausschuss den Zugang zum Studium mit einer Auflagenerteilung von 15 LP gewähren.

Bei einem Nachweis eines fachlich geeigneten Studiums mit 180 LP sowie einer gegenüber der unter B genannten 1-jährigen Berufserfahrung weiteren mindestens zweijährigen Berufserfahrung kann der Zugangsprüfungsausschuss den Zugang zum Studium mit einer Auflagenerteilung von 30 LP gewähren.

Bewerber mit dem Bachelor-Abschluss Systems Engineering, Technische Informatik, Maschinenbau, Mechatronik, Informationstechnik oder Elektrotechnik werden bei Vorhandensein des Nachweises der beruflichen Erfahrung und nachgewiesenen 240 LP im Studium ohne Auflagen zugelassen.

Für alle anderen Bewerber ist Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums der Nachweis wenigstens der folgenden Kompetenzen:

- a) Kompetenzen in Grundlagen der Mathematik im Bereich Lineare Algebra und Analysis
- b) Kompetenzen in Informatik im Bereich Datenstrukturen und Algorithmen sowie der Programmentwicklung
- c) Kompetenzen in der Entwicklung/Beschreibung digitaler Elektronik und der Elektrotechnik
- d) Kompetenzen in einem Bereich der Informationstechnik (Regelungstechnik, Nachrichtentechnik, Messtechnik oder Automatisierungstechnik)
- e) Kompetenzen in Maschinenbau, Mechatronik oder Technischer Mechanik

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

und B: der Nachweis einer mindestens 1-jährigen Berufstätigkeit in dem Bereich Systems Engineering nach dem Hochschulabschluss. Für die Anerkennungsfähigkeit dieser Berufstätigkeit gelten folgende Regeln:

- a) Als Tätigkeit im Bereich Systems Engineering gelten Tätigkeiten in den Bereichen Maschinenbau, Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder fachlich eng verwandter Bereiche. Die Entscheidung, ob die Tätigkeit fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 6).
- b) Die Tätigkeit soll überwiegend anwendungs-, entwicklungs- oder forschungsnah sein. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss.
- c) In den Fällen, in denen das Vorstudium nicht mit einem Abschluss Systems Engineering abgeschlossen wurde, soll die berufliche Tätigkeit überwiegend solche Tätigkeiten umfassen, die nicht im Hauptfach des abgeschlossenen Studiengangs enthalten sind oder deutlich über das Hauptfach hinausgehen und somit Tätigkeiten des Systems Engineering zum Gegenstand haben.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen.

Der Zugangsprüfungsausschuss soll nach Möglichkeit solche Fächer als Auflagen erteilen, die im Fernstudium absolviert werden können. Weiterhin können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne

eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

**6.40.84 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Mining Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 17.01.2017**

1) Studienbeginn und Bewerbungsfristen (§ 2 Abs.1)

Um die rechtzeitige Erteilung eines Visums zu ermöglichen wird Bildungsausländern

- bei Bewerbungen zum Wintersemester der 15.04. sowie
- bei Bewerbungen zum Sommersemester der 15.11. des Vorjahres

als Bewerbungsschluss empfohlen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Studienbeginn zum Wintersemester empfohlen wird, um aufeinander aufbauende Veranstaltungen in entsprechender Reihenfolge besuchen zu können.

2) Zugangsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 6)

Für den o. g. englischsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau

- IELTS mit 6,5 Punkten,
- TOEFL IBT mit 79 oder
- TOEIC 4 Skills mit 1050 Punkten

nachzuweisen.

3) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen (§ 3 Abs. 2)

(1) Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

a) Mindestens 56 LP im Bereich der Ingenieurgrundlagen, davon

aa) wenigstens 38 LP aus den Gebieten Mathematik, Physik, Chemie und Elektrotechnik sowie

ab) wenigstens 18 LP aus dem Bereich Mechanik, Maschinenlehre und Technisches Zeichnen;

b) Mindestens 27 LP im Bereich Bergbau und Geowissenschaften, davon

ba) wenigstens 16 LP im Bereich Bergbau, Wettertechnik und Fördertechnik sowie

bb) wenigstens 11 LP im Bereich Geowissenschaften

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand

geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

(2) Im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit zur Zulassung, wenn sich ein Bewerber mit einem Studienabschluss, welcher nach §3 Abs. 1 einen nicht fachlich geeigneten Studienabschluss darstellt, durch andere Qualifikationen (z.B. mehrjährige berufliche Tätigkeit im Bergbausektor) als geeignet erweist. Die Eignung wird anhand von persönlichen Gesprächen durch den Zugangsprüfungsausschuss festgelegt.

4) Festlegung des Verfahrens (§ 4)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 2 durchgeführt.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Abs. 1)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.87 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Energie und Materialphysik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 17.01.2017**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

Präambel

Der Masterstudiengang Energie und Materialphysik richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen

- Physik
- Technische Physik
- Materialphysik
- Energie und Materialphysik
- Physikalische Technologien
- (Regenerative) Energietechnologien
- Optoelektronik
- Photovoltaik
- Halbleitertechnik
- Sensorik
- (Angewandte) Naturwissenschaften
- Chemie
- Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik

oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang.

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. a. Masterstudiengang ist ein Sprachniveau von mindestens C1 nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den Masterstudiengang Energie und Materialphysik gelten folgende Mindestvoraussetzungen als Nachweis eines fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums:

- a) Leistungen im Mindestumfang von 22 LP, die gleichwertig zu den Modulen Experimentalphysik I, Experimentalphysik II und Einführung in die moderne Physik (Experimentalphysik III und IV) des Bachelorstudiengangs Energie und Materialphysik sind. Über die Gleichwertigkeit der Studienleistungen entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss.
- b) Aus dem vorlaufenden Bachelorstudiengang werden, die Bachelorarbeit nicht eingerechnet, insgesamt mindestens 100 Leistungspunkte (LP) aus den folgenden Fächergruppen kumulativ vorausgesetzt:
 - Physik
 - Chemie
 - Mathematik
 - Materialphysik, Materialchemie
 - Materialwissenschaft, Werkstoffwissenschaft
 - Energietechnik, Energietechnologien
- c) Wurde die Bachelorarbeit auf einem Gebiet der Materialphysik oder der physikalischen oder chemischen Energietechnik/Energietechnologien angefertigt, kann sie mit bis zu 12 LP auf die nach b) nachzuweisenden 100 LP angerechnet werden. Über diese Anrechenbarkeit der Bachelorarbeit entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen. Dies sind insbesondere Modulbeschreibungen, Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienverlaufspläne.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Art und Umfang der Auflagen werden vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt. Die fachlichen Auflagen dürfen in der Summe 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Studien- und Prüfungsleistungen als Auflage erteilt werden.

6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)

Der Zugangsprüfungsausschuss kann gemäß § 5 Absatz 4 AZO-M eine Eignungsprüfung durchführen. Diese Eignungsprüfung kann entweder in Form einer 90-minütigen schriftlichen Klausur oder einer 60-minütigen mündlichen Prüfung abgehalten werden. Über die Form der Eignungsprüfung entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss individuell im Laufe des jeweiligen Verfahrens. Vom Ergebnis der Eignungsprüfung hängt der Umfang der zu vergebenen Auflagen ab.

Der Inhalt der Prüfung wird durch die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses festgelegt. Im Falle einer mündlichen Prüfung übernimmt der Ausschussvorsitzende den Prüfungsvorsitz, zwei andere stimmberechtigte Mitglieder den Beisitz. Es ist ein geeignetes Protokoll der mündlichen Prüfung anzufertigen, welches die Ergebnisse sowie den Verlauf widerspiegelt. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses sind ermächtigt, selbstständig nach erfolgter gegenseitiger Absprache einen geeigneten Vertreter für die Eignungsprüfung zu entsenden, sofern sie selbst wegen triftiger Gründe an der Prüfung nicht teilnehmen können.

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

**6.40.88 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen (SZZB)
für den konsekutiven Masterstudiengang
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 17.01.2017**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

Präambel

Der Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik
- Energie und Materialphysik
- Metallurgie
- Gießereitechnik
- Umformtechnik
- Kunststofftechnik
- Glas
- Steine und Erden
- Gesteinshüttenkunde

oder einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang z.B. werkstofforientierte Studienrichtungen in den Studiengängen Physik, Chemie, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik.

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium sollte bevorzugt zum Wintersemester aufgenommen werden. Ein Beginn zum Sommersemester ist möglich.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Nachweis der sprachlichen Mindestvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 4.

Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau von mindestens C1-Niveau nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen im Bereich der mathematisch-physikalischen Grundkenntnisse im Umfang von 23 LP
- b) Leistungen im Bereich der chemisch-ingenieurstechnischen Grundkenntnisse im Umfang von 26 LP
- c) Fachspezifische Leistungen aus dem engeren oder weiteren Bereich der Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik im Umfang von 42 LP, die Bachelorarbeit nicht miteingerechnet.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

Dabei stellen absolvierte Praktika (Vorpraktika oder Praktika im Laufe des Studiums an der Universität) keine explizite Voraussetzung dar. Für ein besseres Verständnis ist es jedoch empfehlenswert dementsprechende Vorleistungen absolviert zu haben.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von maximal 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Studien- und Prüfungsleistungen als Auflage erteilt werden.

Der Zugangs- und Zulassungsausschuss kann gemäß § 5 Absatz 4 AZO-M eine Eignungsprüfung durchführen. Diese Eignungsprüfung kann entweder in Form einer 90-minütigen schriftlichen Klausur oder einer 60-minütigen mündlichen Prüfung abgehalten werden. Über die Form der Eignungsprüfung entscheidet der

Zugangs- und Zulassungsausschuss individuell im Laufe des jeweiligen Verfahrens. Vom Ergebnis der Eignungsprüfung hängt der Umfang der zu vergebenden Auflagen ab.

Den Inhalt der Prüfung wird durch die Mitglieder des Zugangs- und Zulassungsausschuss festgelegt. Im Falle einer mündlichen Prüfung übernimmt der Ausschussvorsitzende den Prüfungsvorsitz, zwei andere stimmberechtigte Mitglieder den Beisitz. Es ist ein geeignetes Protokoll der mündlichen Prüfung anzufertigen, welches die Ergebnisse sowie den Verlauf widerspiegelt. Die Mitglieder des Zugangs- und Zulassungsausschusses sind ermächtigt selbstständig nach erfolgter gegenseitiger Absprache einen geeigneten Vertreter für die Eignungsprüfung zu entsenden, sofern sie selbst wegen triftiger Gründe an der Prüfung nicht teilnehmen können.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.

**6.40.89 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Wirtschafts-/Technomathematik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 30.10.2018**

1) Festlegung des Verfahren (§ 3 Abs. 1)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 durchgeführt.

1) Studienbeginn (§ 2 Abs. 1)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

2) Sprachlichen Mindestvoraussetzung (§ 3 Absatz 4-6)

Für den o. a. Masterstudiengang ist das Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1 Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestzugangsvoraussetzungen und weiteren erforderlichen Kenntnisse (§ 3 Abs. 1)

Als Mindestzugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

- a) Leistungen in Grundlagen der Mathematik¹ im Umfang von wenigstens 18 LP,
- b) Leistungen in Informatik² im Umfang von wenigstens 12 LP,
- c) Leistungen im Umfang von mindestens 12 LP aus den Bereichen
Wirtschaftswissenschaften³, Natur- und Ingenieurwissenschaften⁴

Bewerber, die diese Leistungen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht nachweisen, dürfen nicht zum Masterstudium Wirtschafts-/Technomathematik an der TU Clausthal zugelassen werden.

Darüber hinaus sind weitere fachliche Kenntnisse erforderlich:

- d) Leistungen in angewandter Mathematik⁵ im Umfang von wenigstens 24 LP,
- e) Leistungen in Informatik² im Umfang von wenigstens 12 LP.
- f) Leistungen im Umfang von mindestens 12 LP aus den Bereichen
Wirtschaftswissenschaften⁶, Natur- und Ingenieurwissenschaften⁷

¹ in der Regel aus den Bereichen Analysis und Lineare Algebra.

² in der Regel aus den Bereichen Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierung, Softwaretechnik, Datenbanken, Computergraphik, Betriebssysteme.

³ in der Regel aus den Gebieten Einführung in die BWL, Unternehmensführung, Allg. Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomik, Buchführung, Rechnungswesen, Produktion, Marketing.

⁴ in der Regel aus den Gebieten Physik, Chemie, Technische Mechanik, Elektrotechnik.

⁵ in der Regel aus den Bereichen Numerik, Stochastik/Statistik und Optimierung.

⁶ in der Regel aus den Gebieten Einführung in die BWL, Unternehmensführung, Allg. Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomik, Buchführung, Rechnungswesen, Produktion, Marketing.

⁷ in der Regel aus den Gebieten Physik, Chemie, Technische Mechanik, Elektrotechnik.

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung von den unter d) bis f) aufgeführten Leistungen nicht mindestens Leistungen im Gesamtumfang von 18 LP nachweisen, dürfen nicht zum Masterstudium Wirtschafts-/Technomathematik an der TU Clausthal zugelassen werden.

Die Feststellung, ob es sich bei dem vorangegangenen Studium um ein für diesen Masterstudiengang fachlich geeigneten Studiengang handelt, trifft der Zugangsausschuss anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen, insbesondere anhand der für den vorangegangenen Studiengang vorliegenden Modulbeschreibungen, sowie anhand der daraus hervorgehenden Lehr- und Prüfungsinhalte, der verwendeten Literatur und den Modulvoraussetzungen. Ferner können Prüfungs- und Studienordnung und Studienverlaufspläne des Studiengangs, in dem die Leistungen erbracht wurden, herangezogen werden.

5) Auflagenerteilung (§ 5 Abs. 1)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von 30 LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Studien- und Prüfungsleistungen als Auflagen erteilt werden.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o.a. Master-Studiengang außer Kraft.